

Die letzte mittelalterliche Fehde der Reichsstadt Hall? Der „Straußenkrieg“ (1514–1517) und seine Überlieferung im Haller Urfehdbuch und anderen Quellen

VON GERHARD LUBICH

*Anno domini 1515 befedet ein kerchner die vonn Schwäbischen Hall, thetten ihn etlich schaden mit brennen, schlugen den Hällischen fuhrleuten uf der gaszen den wein aus, wurd zue letzt von den von Hall zue Prettach bei Neüenstatt am Kocher niedergeworffen und zu bemelter Neüenstatt enthauptet*¹. Mit diesen vergleichsweise dürren Worten berichtet der Haller Stadtchronist Georg Widman von einer Auseinandersetzung zwischen Schwäbisch Hall und dem Fuhrmann Hans Strauß, welche die Reichsstadt über vier Jahre lang in Atem hielt, die vor dem Reichskammergericht – immerhin die höchste richterliche Instanz dieser Zeit – verhandelt wurde und die beständig in einen weitergreifenden Konflikt von zumindest regionalen Ausmaßen auszufern drohte. Den Dimensionen dieser Fehde wesentlich eher angemessen scheint im Gegensatz dazu die recht ausführliche Schilderung in der Chronik des Johann Herolt, aus dessen Bericht die in der lokalgeschichtlichen Forschung übliche Bezeichnung „Straußenkrieg“ übernommen wurde². So unterschiedlich ausführlich die beiden Darstellungen auch sein mögen, so kann doch beiden als Quelle im Prinzip eine relativ hohe Aussagekraft zugesprochen werden: Die in etwa gleich alten Chronisten haben die Fehde miterlebt, Widman als Pfründner der Feldnerkapelle bei St. Michael in Hall, Herolt als frisch ernannter Landpfarrer in Reinsberg³. Eine Erklärung der unterschiedlichen Berücksichtigung dürfte in der jeweils unterschiedlichen Interessenlage der Autoren bei ihrer Aufzeichnung der städtischen Erinnerung zu suchen sein. Herolt, der erste reformierte Landpfarrer Halls, hatte ein lebhaftes Interesse an der jüngeren Geschichte, die er

1 Georg Widmans *Chronica*, ed. C. Kolb, Stuttgart 1904 (Württembergische Geschichtsquellen 6), S. 47. Widman erwähnt den Straußenkrieg nochmals an anderer Stelle (ebda. S. 116), mit wenig mehr Details.

2 Johann Herolts *Chronica*, ed. C. Kolb, Stuttgart 1894 (Württembergische Geschichtsquellen 1), S. 179–183.

3 Vgl. neben den einleitenden Kurzbiographien der beiden Editionen (vgl. die beiden vorigen Anm.) grundlegend G. Wunder: Georg Widman, 1486–1560, und Johann Herolt, 1490–1562, Pfarrer und Chronisten, in: *ders.*: Bauer, Bürger, Edelmann, Bd. 2: Lebensläufe (FWFr 33), Sigmaringen 1988, S. 100–111, hier S. 102 und 106 (Wiederabdruck aus: Lebensbilder aus Schwaben und Franken 7 [1960] S. 41–51).

mit dem Optimismus des frisch Reformierten als eine Zeit des Aufbruchs, des Wachstums und der Verbesserung schildert. *Gott der allmechtig geb sein gedeyen*, so schließt er seinen Bericht über die Haller Katharinenkirche und deren Pfarrer Michael Gräter, der nach dem *heiligenn evangelio regirt*⁴, ganz ähnlich übrigens, wie er das Wirken der Reformatoren Brenz und Eisenmenger preist⁵, und der Stoßseufzer: *Also ist die papistisch mes zu Hall ganz abgethon, Gott wölle sein gnad geben, das sie nit wider lebendig werdt*⁶, spricht wohl für sich. Ganz anders Widman, der widerwillig Reformierte, dem das Mittelalter als die große Zeit Halls erscheint, dem *zwiespahn* Luthers den Grund für *viel secten und entböhrungen* ist⁷. Ihm eignet noch der spätmittelalterliche „Pessimismus dieser Gesättigten, Enttäuschten, Müden“, wie es Johan Huizinga in seinem berühmten Werk „Herbst des Mittelalters“ formuliert hat⁸, der seinen Blick zurück auf die vorreformatorische Vergangenheit lenkt und die Ereignisse seiner Zeit mit erschöpfter Skepsis nur noch einiger Seitenblicke würdigt.

Offensichtliche Zielsetzungen dieser Art haben dazu geführt, dass die historische Forschung dem Zeugnis erzählender Quellen mit Skepsis begegnet; der Vorwurf individueller, letztlich unkontrollierbarer Parteilichkeit, durch die aus dem zur Verfügung stehenden Material nur bestimmte Zusammenhänge entnommen und in eine zielgerichtete Argumentation eingebaut werden, hat dazu geführt, dass Historiker oft den so genannten dokumentarischen Quellen den Vorzug gegeben haben. Urkunden etwa, die einen Rechtszustand zu dokumentieren scheinen, Verzeichnisse, Akten und anderes Schriftgut der Verwaltung – all dies ist seit dem 19. Jahrhundert bevorzugte Basis einer Geschichtswissenschaft, die mit dem Anspruch der Rekonstruktion vergangener Realitäten antritt. So kann es auch nicht verwundern, dass die bislang einzige wissenschaftliche Untersuchung des „Straußenkriegs“ aus der Feder von Gustav Bossert⁹ nicht auf den Darstellungen der Chronisten fußt, sondern sich einer ganz eigenen Gruppe von Quellen bedient hat. Der so überaus verdienstvolle Pionier der württembergisch-fränkischen Landesgeschichte arbeitete vor mehr als einem Jahrhundert die Berichte der Vögte von Kirchberg an der Jagst in seine Darstellung ein; Kirchberg wurde zu dieser Zeit von den Städten Hall, Dinkelsbühl und Rothenburg gemeinschaftlich verwaltet¹⁰,

4 Herolt (wie Anm. 2), S. 111.

5 Ebda., S. 110: *Der herr geb seine gnad, das es mit wachsung fürgehe, wie er dan verheissenn*.

6 Ebda. S. 189.

7 Widman (wie Anm. 1), S. 33.

8 J. Huizinga: *Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und den Niederlanden*, Stuttgart¹¹1975, S.41.

9 G. Bossert: *Zur Geschichte des sogenannten Straußenkriegs*, in: WFr NF 1 (1885), S. 96–101; letztlich eine Nacherzählung der Darstellung Herolts bei J. Gmelin: *Hällische Geschichte*, Schwäbisch Hall 1896, S. 608 ff.

10 Zu den Verhältnissen in Kirchberg grundlegend G. Wunder: *Das Kondominium der drei Reichsstädte Rothenburg, Hall und Dinkelsbühl*, in: *Ders.*: Bauer, Bürger, Edelmann. Ausgewählte Aufsätze zur Sozialgeschichte (FWFr 25), Sigmaringen 1984, S. 243–277 (Wiederabdruck aus: JfL 34/35 [1974/75] S. 751–785.

und die Vögte der 1398 von den Hohenlohe veräußerten Stadt¹¹, die nach wie vor unmittelbar an hohenlohisches Territorium grenzte, berichteten ihren Dienstherrn nicht allein von den Vorgängen in ihrem Amtsbereich, sondern teilten auch Beobachtungen zu anderen Vorgängen mit, von denen sie Kenntnis erhielten.

Eine Gesamtdarstellung des „Straußenkriegs“ findet sich nun auch im Urfehdbuch der Stadt Schwäbisch Hall¹². Dieser Text soll nun im folgenden verwendet werden, zunächst einmal, um die Ereigniskette des Konfliktes ein wenig genauer darzulegen, wozu eine Edition im Anhang dieser Zeilen vorgenommen wurde, versehen mit einigen Erläuterungen und abgeglichen mit dem von Herolt geschilderten Verlauf der Fehde¹³. Wie aber ist der Quellenwert dieses Textes einzustufen? Zur Klärung dieser Frage muss man sich zunächst vergegenwärtigen, welchem Zweck das „Urfehdbuch“ überhaupt diene. Wie andere Fehdebücher dieser Zeit stellt es im Prinzip ein mehr oder minder chronologisch geführtes Verzeichnis der kriegerischen und/oder juristischen Streitigkeiten der Stadt und ihrer Bürger dar¹⁴, ist damit einerseits also Teil des laufenden Verwaltungsschriftgutes, andererseits aber auch – und dies ist in unserem Zusammenhang wichtig – Teil des institutionalisierten städtischen Gedächtnisses, in dem sich die Stadt durchaus zielgerichtet ihre eigene Vergangenheit entsprechend einem gegenwärtigen Selbstverständnis festschrieb. Gerade die Fragen der Gerichtsbarkeit, die hier ja zuvorderst berücksichtigt wurden, waren für Hall von größter Bedeutung. Der Status als Reichsstadt spiegelte sich ja gerade darin, dass etwa durch das von Rudolf von Habsburg erteilte *Privilegium de non evocando*¹⁵ die Bürger der Stadt von anderen Gerichtsständen als der eigenen und der königlichen ausgenommen worden waren, und auch die Hochgerichtsbarkeit, die von der Stadt schon im 14. Jahrhundert ausgeübt worden war, bevor sie offiziell im Jahre 1429 durch Sigmund verliehen wurde¹⁶, war Teil der städtischen Identität Halls. Um die Gerichtsbarkeit hatte die Stadt zahlreiche Auseinandersetzungen geführt – etwa schon im 13. Jahrhundert mit den Schenken von Limpurg¹⁷ –, hatte die Ansprüche des bischöflich-würzbur-

11 Regest der Veräußerung bei *F. Pietsch*: Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 21), Stuttgart 1967, U 1068; vollständiger Druck der Urkunde in: WFr 5 (1850), S. 82.

12 Urfehdbuch der Stadt Schwäbisch Hall, Stadtarchiv Schwäbisch Hall 4 / 477 fol. 316r–319r.

13 Unten S. 159 ff.

14 Die Quellengattung als solche ist von der modernen Stadtgeschichtsforschung noch nicht systematisch erfasst worden; vgl. grundsätzlich *A. Boockmann*, Lemma „Fehdebücher“, in: Lex MA IV, Sp. 335.

15 *Pietsch* (wie Anm. 11), U 31.

16 Die Verleihung der Hochgerichtsbarkeit findet sich registriert bei *Pietsch* (wie Anm. 11), U 1671. Beispiele für die sich von Hall schon vorher angemaßte Blutgerichtsbarkeit finden sich in erklecklicher Anzahl bei Herolt und Widman. – *H. Nordhoff-Behne*: Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege in der Reichsstadt Schwäbisch Hall seit dem 15. Jahrhundert (FWFr 3), Schwäbisch Hall 1971, S. 17–23.

17 Nach dem Ende der Stauffer hatten die Hall benachbarten Schenken von Limpurg versucht, die Stadthoheit für sich zu beanspruchen, wobei die Gerichtsbarkeit eine besondere Rolle spielte. Im „Wiener Schiedspruch“, der vertraglichen Beendigung der Auseinandersetzungen, widmeten sich denn auch

gischen Landgerichts Franken standhaft (und unter Inkaufnahme einiger Verstimmungen) abgewehrt¹⁸ – woraus letztlich der Beiname „Schwäbisch“ Hall als trotzig differenzierende Selbstbezeichnung resultierte¹⁹, vielleicht das augenfälligste Beispiel für die Rolle der Gerichtsbarkeit bei der Bildung der städtischen Identität –, und schließlich hatte die fast ungezügelter Verhängung der Todesstrafe in der „Bebenburger Fehde“ im Jahre 1439 in der Konsequenz der bestehenden Beistandsbündnisse beinahe ganz Franken und Schwaben in einen jahrelangen Krieg getrieben²⁰.

Wenn also die Gerichtsbarkeit eine dermaßen bedeutende Rolle für das Selbstbewusstsein der Stadt spielte, so kann es nicht verwundern, dass gerade bei diesbezüglichen Berichten von der und für die Stadt eine ganz eigene wertende Darstellung zu erwarten ist. Wie bei den Urkunden im Archiv der Reichsstadt auch²¹

acht von insgesamt 14 Paragraphen (nach der Gliederung von *K. Ulshöfer*: Der Wiener Schiedsspruch [1280]. Hall und Limpurg im 13. Jahrhundert, in: *WFr* 64 (1980), S. 3–24, hier S. 18–21) den Fragen der Gerichtsbarkeit. – Vgl. auch *G. Wunder*: Die Schenken von Limpurg und ihr Land, in: *G. Wunder, M. Scheffold und H. Beutter* (Hrsgg.): Die Schenken von Limpurg und ihr Land (FWFr 20), Sigmaringen 1982, S. 9–77 hier S. 25 ff.

18 Eine systematische Untersuchung dieses komplizierten Verhältnisses aus der Perspektive Halls ist ein Desiderat; wenig ergiebig in diesem Zusammenhang *Nordhoff-Behne* (wie Anm. 16), S. 30 f. – Festzustellen ist jedenfalls, dass in das Haller Archiv nur vereinzelt Würzburger Urteile aufgenommen wurden, der Großteil aber offenbar schlicht ignoriert wurde. Die Aufarbeitung der Würzburger Gerichtsbarkeit anhand der Akten des Landgerichtes durch *F. Merzbacher*: *Iudicium Provinciale Ducatus Franconiae*. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter, München 1956, untersuchte die Funktionsweise des Gerichtes, nicht aber seine Reichweite (ein Beispiel für einen Hall betreffenden, nicht aber im Haller Archiv verzeichneten Fall findet sich jedoch ebda. S. 168).

19 Zwar wurde Hall schon im ausgehenden 12. Jahrhundert von Auswärtigen schon als in Schwaben gelegen gekennzeichnet, was letztlich durch die Identifikation der Staufer (und ihrer Stadtgründung) mit dem Herzogtum Schwaben zurückzuführen ist, vgl. schon *K. Weller*: Schwäbisch Hall zur Hohenstaufenzeit, in: *WVjH* 7 (1898), S. 193–213, hier S. 203 sowie *H. Maurer*: Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978, S. 283 (dort auch weitere Beispiele). Die Selbstbezeichnung taucht in Auseinandersetzung mit Würzburg erstmals 1421 auf, vgl. *Pietsch* (wie Anm. 11) U 1492 und U 1498 (und weitere), wobei deutlich wird, dass dieser Gebrauch auf die Dokumente königlicher Provenienz beschränkt ist; hier galt es schließlich auch, die Zugehörigkeit zur Landvogtei Wimpfen/Niederschwaben zur Geltung zu bringen. Selbstredend verwendete Würzburg diesen Zusatz nicht, ebensowenig wie er innerhalb der Stadt selbst gebraucht wurde (so auch der heutige Sprachgebrauch). Wenige Jahre nach dem Amtsgebrauch beginnen auch Bürger, diesen Gebrauch nachzuvollziehen (Erstbeleg wohl *Pietsch*, ebda. U 1789).

20 Hierbei hatte ein Haller Bürger ungerechtfertigt die Pfarrei in Reinsberg eingenommen und den Kandidaten des Würzburger Bischofs getötet; die Strafexpedition des Bebenburgers, Lehnsherr eines Bruders des Getöteten und vom Würzburger Bischof beauftragt, wurde von einem Haller Kontingent abgefangen und 21 Männer tags darauf hingerichtet. Zu diesem Vorspiel des sog. „(Zweiten) Städtekriegs“ oder „Markgräflerkriegs“ vgl. *G. Wunder*: Beiträge zum Städtekrieg 1439–1450, in: *WFr* 42 (1958), S. 59–83; *H. Blezinger*: Der Schwäbische Städtebund (Darstellungen zur württembergischen Geschichte 39), Stuttgart 1956, S. 86 f. insbes. Anm. 42.

21 Die Edition der Haller Urkunden von *Pietsch* (wie Anm. 11), die ja letztlich auf den „Versuch der Rekonstruktion des einstigen Archivs“ zielt (ebda. S. * 3), zeigt also – was vom Herausgeber als Mangel empfunden wurde – ganz vorzüglich dieses „institutionelle Gedächtnis“ der Stadt.

wurde also im „Urfehdbuch“ keinesfalls alles Verfügbare berücksichtigt und ebenso wenig der Versuch einer so weit als möglich objektiven Rekonstruktion unternommen, auch wenn die städtische Darlegung über *Hanns Straussen Handlung* eben diesen Eindruck zu erwecken sucht, etwa mit dem Hinweis auf ihre Grundlage in *Acta unnd darunder vilfaltiger ergangene schrifften, die gar inn ainer eigenen laden* verwahrt würden²². Festgeschrieben und erhalten wurde nur, was die Stadt erinnern wollte. Es kann also nicht erstaunen, dass lediglich die judiziablen Untaten des Hans Strauß aufgezählt werden und sich die Stadt selbst in der Rolle der „verfolgten Unschuld“ erwähnt findet. Doch ist die ausschließliche Bindung an die städtische Perspektive nur dann ein Mangel, wenn man den (ohne hin nicht einzulösenden) Anspruch einer Geschichtsschreibung stellt, die trotz aller zwangsläufigen Perspektivität immer noch auf eine objektive Geschichtserkenntnis zielt, was ja schon in der Auseinandersetzung um den Historismus thematisiert worden war²³. Von eben dieser nach wie vor mehr oder minder virulenten Vorgabe versucht die jüngere Mediävistik abzukommen, die spätestens seit der Rezeption der Werke Haydon Whites in einer z. T. vehement geführten Methodendiskussion begriffen ist²⁴, indem sie die Fragestellung modifiziert. Nicht mehr zwangsläufig nur die Frage nach den Ereignissen steht nun im Mittelpunkt, auch die Fragen nach Erinnerung und kollektiver Identität, wie sie in Deutschland besonders Alaida und Jan Assmann angestoßen haben²⁵, sind nunmehr Thema der Geschichtswissenschaft. Einige Überlegungen zu diesem Themenkomplex sollen später geäußert werden, im Zusammenhang mit einer Frage nach der Bedeutung der Fehde für das mittelalterliche Hall; doch widmen wir uns zunächst einmal dem Ablauf des „Straußenkriegs“, wie ihn die hier zu behandelnden, vom städtischen Horizont geprägten Quellen darstellen²⁶.

22 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 316 r = unten S. 159 f.

23 Vgl. hierzu O. G. Oexle: *Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 116), Göttingen 1996.

24 Als Beispiel sei hier verwiesen auf die Diskussion um das Werk von J. Fried: *Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024*, Berlin 1994 (Propyläen Geschichte Deutschlands, Band 1), wie sie schon in der HZ 260 (1995), S. 107–130 begann und seitdem ganz grundsätzlich weitergeführt wird; von der Veröffentlichung der Vorträge zu dem Ende November 2000 abgehaltenen Düsseldorfer Kolloquium über „Mittelalterliche Geschichtsschreibung und ihre kritische Aufarbeitung“ sind weitere substantielle Beiträge zu erwarten.

25 Eine konzise Zusammenfassung grundsätzlicher Positionen (durch die Autoren selbst) sowie der durch andere Verfasser unternommene Versuch von deren Nutzung für das historische Feld finden sich in dem Sammelband: K. Platt und M. Dabag (Hrsgg.): *Generation und Gedächtnis. Erinnerungen und kollektive Identität*, Opladen 1995.

26 Weitere mögliche, bislang unedierte Quellen stellen etwa die Akten des Reichskammergerichtes dar – angegeben bei A. Brunotte und R. J. Weber (Bearb.): *Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Inventar des Bestandes C 3* (Veröffentlichungen der Staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 46), Stuttgart 1999, S. 43, n^o 1 / 1537 (H 504) -, die Haller Ratsprotokolle, die Archive des fränkischen Adels (sofern an der Fehde beteiligt), möglicherweise auch Würzburger Aufzeichnungen sowie die Korrespondenz der Stadt Hall mit Württemberg und – sofern geführt – mit dem Schwäbischen Bund und den fränkischen Reichsstädten Rothenburg, Dinkelsbühl und Nürnberg, tradi-

Im Jahre 1513 versuchte der Fuhrmann Hans Strauß mit einem Haller Sieder namens Gilg Wenger ein Geschäft abzuschließen, über das beide Kaufleute in Streit gerieten. Strauß hatte versucht, entgegen der üblichen Gepflogenheiten des Haller Salzhandels eine Fuhre Salz auf Kredit zu erhalten und die Frage des Zahlungstermins wohl offen gehalten. Wenger rief nun das Haalgericht an, das entsprechend der Haalordnung des Jahres 1385²⁷ entschied, Strauß habe die Setzung eines Zahlungsziels zu beweisen. Den Beweis blieb Strauß schuldig; ohne weitere Äußerung ritt er aus der Stadt und ließ seinen Karren dort zurück. Doch dies war nicht das Letzte, was die Stadt von ihm hörte: Als Hintersasse des Grafen Albrecht von Hohenlohe muss er mit seinem Herrn gesprochen haben, der dann von der Stadt für seinen Mann forderte, den von Strauß zurückgelassenen Karren zurückzuschicken und die Angelegenheit nach einem anderen Recht zu klären – was die Stadt natürlich mit Verweis auf ihre eigene Gerichtsbarkeit ablehnte. Der Streit scheint noch eine ganze Zeit lang geschwelt haben, bis schließlich am Vorabend des Himmel-fahrtstages 1514 (24. Mai) Hans Strauß vor dem Haller Stadttor erschien und einen Fehdebrief anschlug. Dass damit die Auseinandersetzung nicht mehr innerhalb gerichtlicher Bahnen geklärt werden würde, auch wenn Strauß dies offenbar dem Grafen Albrecht versprochen hatte, war offensichtlich, und dies um so mehr, als Strauß noch auf dem Rückweg ein Haus und zwei Scheunen auf dem Land in Brand setzte. Die Fehde war eröffnet, und vom hohenlohischen Gebiet aus ging Hans Strauß nun mit einer Partisanentaktik vor. Viehdiebstahl, Wegelagerei, Brandschatzung, Entführung und Erpressung waren seine Mittel, und er schreckte auch nicht davor zurück, Grausamkeiten zu begehen, etwa als er einem unterwegs aufgegriffenen Haller Spörer, einem Hersteller von Reitzubehör, die Hand abhackte, ihm diese um den Hals band und ihn in die Stadt zurückschickte. Seine Ausgangsbasis war dabei das hohenlohische Territorium, denn auch wenn Graf Albrecht auf Drängen der Stadt hin zugestimmt hatte, dass die städtischen Patrouillen auch durch sein Gebiet Streife reiten dürften, so wurde er selbst doch nicht gegen Strauß aktiv. Noch im Jahre 1514 erwirkte jedenfalls die Stadt Hall beim Reichskammergericht einen Prozess, bei dem Hans Strauß durch Nichterscheinen der Reichsacht verfiel; die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt waren damit ausgeschöpft. Die Reichsacht ignorierte Hans Strauß im übrigen ebenso, wie er die Ladung vor das Reichskammergericht nicht zur Kenntnis genommen hatte.

Der Auftakt des Straußenkriegs, so, wie er hier geschildert wurde, ist samt und sonders dem Haller Urfehdbuch entnommen²⁸. Dies hat einen guten Grund: Zum

tionell mit Hall verbündet. Einzelne Nachweise zur Korrespondenz des Rates bei *Pietsch*, Urkunden (wie Anm. 11), S. 24* Anm. 39.

²⁷ Stadtarchiv Schwäbisch Hall 4/1024, fol. 42r–44v = S. 431 ff.; Teiledition bei *R. J. Weber*: Die Schwäbisch Haller Siedenserbleihen (FWFr 15), Band 2, Sigmaringen 1979, S. 31 f. U 10; vgl. auch *Ders.*: Die Haller Saline und ihr Recht. Rechtsgeschichtliche Probleme der alten Haller Salinenverfassung, in: *K. Ulshöfer* und *H. Beutter* (Hrsgg.): Hall und das Salz. Beiträge zur hällischen Stadt- und Salinengeschichte (FWFr 22), Sigmaringen 1983, S. 113–146, hier S. 125 f.

²⁸ Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 316r–317r = unten S. 160f.

Beginn der Fehde sind alle anderen Quellen unergiebig. Die Berichte der Kirchnerger Vögte wissen selbstverständlich nichts von den Haller Angelegenheiten; Widman datiert ohnehin fälschlich auf 1515²⁹ und Herolt zieht den Ausbruch des Streits zwischen Sieder und Fuhrmann dramatisch mit dem Beginn der Fehde zusammen, so dass beides sich am Vorabend des Himmelfahrtstages 1514 abgespielt haben müßte³⁰ (worin ihm der ansonsten so nüchterne Bossert folgt)³¹. Die Glaubwürdigkeit des Urfehdbuches resultiert nicht allein daraus, dass es als städtisches Verwaltungsschriftgut sowohl in großer zeitlicher Nähe als auch mit guter Informiertheit geschrieben wurde, sondern mutmaßlich auch aus dem besonderen Umstand, dass es diejenigen Materialien verwendete, die zur Einreichung der städtischen Klage vor dem Reichskammergericht herbeigezogen wurden und damit auch einer gerichtlichen Prüfung standzuhalten hatten. Ein Teil der mutmaßlichen Haller Argumentation ist auch in dieser Darstellung zu erkennen: Der Verweis auf das alte Haalrecht, die Unantastbarkeit der Haller Gerichtsbarkeit, die Nennung der einzelnen Arten von Straftaten (ohne dass hier die Einzelfälle genannt würden), die Nennung von Verstößen gegen die allgemeinen Konventionen der Fehde (unversiegelter Brief, Beginn der Kriegshandlungen ohne Wartezeit) – all dies stellte letztlich justiziable Vergehen dar. Der wiederholte Hinweis auf die Leiden der durch Strauß' Aktionen in Mitleidenschaft gezogenen *armen unschuldigen leuth*³² ist zudem (zumindest im Begriff *unschuldig*) eine moralische Anklage³³. Was verschweigt das Urfehdbuch? Ziehen wir die Darstellung Herolts heran, so sind dies offenbar nur Details, etwa die Lage der von Strauß unmittelbar nach seiner Fehdeansage niedergebrannten Bauwerke in Heimbach³⁴. Ein wenig aufschlussreicher, wenngleich nicht unbedingt für den Verlauf der Fehde an sich, ist die Erwähnung des Kopfgeldes, das die Stadt ausgesetzt hatte, 200 Gulden für den lebenden, 100 Gulden für den toten Hans Strauß (was natürlich viele Bürger dazu reizte, ihr Glück zu versuchen)³⁵. Durchaus plausibel ist auch die Annahme Bosserts, dass die weiteren von Herolt berichteten Details – Ziegelbronn und Orlach niedergebrannt, der auch von Widman berichtete Überfall auf die Weinhändler – in das Jahr 1514 fallen³⁶, berichtet das Urfehdbuch doch nur von der Art des Vergehens, ohne einen genauen Ort zu nennen.

29 Wie Anm. 1.

30 Herolt (wie Anm. 2), S. 179.

31 Bossert (wie Anm. 9), S. 98.

32 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 316 v = unten S. 162; auf f. 317 r.

33 Die Bezeichnung als *arm* könnte im Sinne der früh- und hochmittelalterlichen Unterscheidung von *dives* und *pauper* interpretiert werden, d. h. unter den *armen leuth* wären nicht wirtschaftlich Schwache zu verstehen, sondern die waffenlose, also auf Schutz angewiesene Landbevölkerung, vgl. zusammenfassend hierzu E. Isenmann: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 245.

34 Herolt (wie Anm. 2), S. 179.

35 Ebda. S. 180.

36 Bossert (wie Anm. 9), S. 98.

Nach dem Jahr 1514 werden für mehr als zwei Jahre im Urfehdbuch keine Berichte mehr über die Taten des Hans Strauß aufgeführt. Lediglich der pauschale Verweis, *biß inn das vierdt jar* habe dieser mit *vielfeltiger thätlicher handlung* die Fehde weitergeführt³⁷, zeigt die Fortsetzung der Überfälle an. Dabei ist aus den Berichten der Kirchberger Vögte abzulesen, dass zumindest für das Jahr 1515 keinesfalls von einem Abflauen der Kämpfe die Rede sein kann. Am 24. Februar 1515 verübte Hans Strauß einen Überfall auf Orlach, dem bald darauf ein Pferdediebstahl in Dünsbach folgte. Im Juli 1515 schien der Partei Halls ein Erfolg gelungen: Bei Sachsenflur wurde ein adliger Unterstützer des Hans Strauß, Hans von Bieringen, gefangen gesetzt. Da aber der zuständige Schultheiß es nicht wagte, den Adligen zu richten, wandte er sich an den Adel der Umgegend, der ihm auch versprach, Hans von Bieringen zu richten. Man überstellte also den Bieringen nach Schüpf, anschließend nach Gaukönigshofen – wo er dann umgehend durch Thomas von Rosenberg wieder freigelassen wurde. Am 28. Juli 1515 wurde der Kirchheimer Frech Enderli von Strauß auf offener Straße ausgeraubt³⁸. All dies sind wohlgemerkt nur Vorgänge, die von den Kirchheimer Vögten berichtet wurden. Das Hohenloher Gebiet, in dem Hans Strauß nach wie vor Schutz fand, wird von diesem Horizont nicht oder nur kaum erfasst.

Da sowohl das Urfehdbuch als auch die Kirchheimer Berichte über die Auseinandersetzungen des Jahres 1516 schweigen, ließe sich die Überlieferungslücke lediglich so schließen, dass man die undatierten Vorkommnisse bei Herolt in dieses Jahr setzt. Doch besteht hierzu kein zwingender Grund, und so bleibt lediglich die Annahme, dass auch in dieser Zeit Kämpfe stattfanden. Eine auffällige Dichte erreichen die Nachrichten aller Quellen erst wieder zum Ende der Fehde hin, für den Herbst des Jahres 1517. Am 7. Oktober griff Hans Strauß mit neun Leuten das Dorf Dünsbach an, raubte drei Pferde und entführte einen Knaben. Der Entführte wurde in das Schloss eines Adligen gebracht, wobei der nächtliche Weg dorthin von den Kirchheimer Berichten minutiös nachgezeichnet wird³⁹. Drei Wochen später wandte sich Strauß in die Nähe von Hall. Dort hatte man Kunde davon erhalten und erwartete ihn mit einem Aufgebot, das sogar ein Feldgeschütz mitführte. Doch auch Strauß hatte durch Kundschafter Kenntnis von den Haller Aktionen, änderte sein Ziel und überfiel Kupfer. Die Haller, durch die Sturmglocke von Übrighausen alarmiert, nahmen die Verfolgung auf, der Strauß nur knapp entging. Im Rahmen dieser Kampfhandlungen wurde auf Seiten Strauß' ein Diener des Götz von Berlichingen verwundet. Von Haller Seite gerieten bei der anschließenden Verfolgungsjagd Volck von Roßdorf und ein von Hall angeworbener Söldner in die Hände des Verfolgten und wurden – wie sowohl Herolt als auch das Urfehdbuch vermerken – gegen die eidliche Zusicherung, nicht weiter an der Verfolgung teil-

37 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 317 r = unten S. 162.

38 Bossert (wie Anm. 9), S. 98 f. schließt diese Lücke mit dem Verweis darauf, dass Strauß in Öhringen gesichtet wurde und einem Lendsiedeler Knecht das Pferd abgenommen habe.

39 Bossert (wie Anm. 9), S. 99 f.

zunehmen, auf freien Fuß gesetzt⁴⁰. In diesem Zusammenhang erfahren wir erstmals auch etwas von einem Versuch, die Fehde beizulegen. Nach Aussage des Urfehdbuches muss Strauß ein Friedensangebot gemacht haben, das aber bei der Stadt Hall auf taube Ohren stieß. Man beschloss *einhelliglich unnd ammtlich*, mit Strauß und seinesgleichen keine vertraglichen Regelungen zu treffen, eine Grundsatzentscheidung, die diplomatische Lösungen von Fehden auch für die Zukunft ausschloss⁴¹. Hall verstärkte sein Aufgebot und griff nun auch Strauß' Helfer auf dem Land auf, so einen Priester und einen Wirt, die ihn beherbergt hatten⁴². Die Streifen scheinen Strauß zunehmend in die Enge getrieben zu haben, denn einmal wurde er bei Orendelsall entdeckt, jedoch nicht aufgegriffen; lediglich die von ihm zurückgelassene Rüstung und sein Pferd fand man und brachte beides nach Hall⁴³. In diese Phase der Auseinandersetzung dürfte auch die Anekdote fallen, wie Hans Strauß allein in einem Heuschober unerkannt zunächst liegen blieb, um dann den Haller Streifengängern in wilder Flucht zu entgehen – eine Szene, die von Herolt mit sichtlicher Lust am Erzählen ausgemalt wird und den heutigen Leser an einen Mantel- und Degenfilm erinnern mag⁴⁴.

Nach beinahe vier Jahren gelang es den Hallern endlich, Hans Strauß in ihre Hände zu bekommen. Bei Brettheim⁴⁵ wurde er aufgegriffen, als ein Wirt aus Westernach die von ihm erpresste Brandschatzung abliefern wollte⁴⁶. Der Ort lag in jedem Fall im Amt Neuenstadt, und dorthin wurde der Gefangene auch überführt und in Haft gelegt. Dadurch jedoch, dass Neuenstadt württembergischen Recht unterstand, hatten die Haller keinen direkten Zugriff auf seinen Prozess. Die von ihnen an den Graf von Württemberg gerichtete Bitte, Hans Strauß nach Hall zu überstellen, den Hallern das peinliche Verhör zu gestatten und auch die Aburteilung zu gewähren, wurde in zwei Punkten abgelehnt; lediglich die Anwendung des Rechts wurde ihnen gestattet, das peinliche Verhör – so das Urfehdbuch – verweigert, um die Mittäter des Strauß nicht in Verlegenheit zu bringen. Strauß wird in gewisser Weise auch als Strohmann bestimmter Kreise dargestellt, habe er doch *im schein seiner selbs anderer Feind Phed geübt*⁴⁷. Am 23. Dezember 1517 wurde Hans Strauß durch das Schwert gerichtet; Reue zeigte er offenbar nicht, und auch die Sakramente hat er verweigert⁴⁸.

40 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 317 v = unten S. 163; Herolt (wie Anm. 2), S. 180 f.

41 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 318 r = unten S. 164.

42 Ebda.

43 Herolt (wie Anm. 2), S. 181; ohne Ortsangabe Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 318 r = unten S. 164.

44 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 318 v = unten S. 165; Herolt (wie Anm. 2), S. 180 f.

45 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 318 v = unten S. 165.

46 Herolt (wie Anm. 2), S. 181.

47 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 318 v = unten S. 165.

48 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 319 r = unten S. 166; Herolt (wie Anm. 2), S. 181 f.

Der Verlauf des „Straußenkriegs“, wie er sich in den Haller Quellen darstellt, wäre somit nachgezeichnet. Einige wenige Namen der Unterstützer des Hans Strauß werden allerdings noch genannt, und diese Nennungen hat schon Bossert genutzt, um die weitreichende Dimension der Fehde zu ermessen⁴⁹. Die Gefangennahme des Hans von Bieringen hatten wir schon erwähnt, und auch Thomas von Rosenberg, der den überstellten Inhaftierten umgehend wieder freiließ. Alle weiteren Nennungen, die sich etwa durch die Haftorte der durch Strauß Entführten ergeben, deuten in Richtung Tauber und Spessart, wo eine fehdebereite fränkische Ritterschaft saß, die wie die Berlichingen, die Rosenberger oder die „Odenwälder“ Hall schon in den vorangegangenen Jahrzehnten mit Angriffen überzogen hatten⁵⁰. Alte Feinde Halls also, die in der Fehde des Hans Strauß einen willkommenen Anlass zur Schädigung der Stadt sahen, so ließe sich auf den ersten Blick vermuten. Und auch im Urfehdbuch findet sich in der erzählenden Darstellung des „Straußenkriegs“ nichts, was dieser Ansicht widerspräche. Namentlich genannt werden Konrad Schott, Stefan Hanser, Bopp von Allezheim, Hans von Rosenberg, die Familie von Aschhausen, Götz von Berlichingen, Eberhard Horneck und *anderer vil der Odenwäldischen Edelleuth*, die – sofern nicht persönlich aktiv – Strauß zumindest ihre Diener und Knechte zur Verfügung gestellt hatten; Haupthelfer seien der Edelmann Kilian von Berwangen und Klaus Mack gewesen, zudem auch einzelne hohenlohische Reiter⁵¹. Auch die ausdrücklich gegen Strauß' Helfer gefällten Urteile, die im Urfehdbuch unabhängig von der Darstellung des „Straußenkriegs“ verzeichnet sind, lassen keinen anderen Schluss zu. Erwähnt werden: Stoffel Plomenhauer (1517 gevierteilt)⁵², vier aufgegriffene Kundschafter des Hans Strauß namens Michel Alfeldt von Beutingen, Conz Trösser von Pfdelbach, Claus Greff von Gerolzheim und Mospeter von Widern (Urgicht 1517)⁵³ und Leonhart Clainer (1517 in Eschenau aufgegriffen)⁵⁴. Möglicherweise im Zusammenhang könnten Hans Klöpfer von Ockershausen und zwei Ungenannte stehen, die die Haller Landheg verbrannt hatten, was Herolt in etwas anderer Form den Helfern des Hans Strauß vorwarf⁵⁵. Stefan Gey von Raumenfels hatte man *für Straußen helffer verdacht unnd wider ausgelassen*⁵⁶.

Alles in allem finden sich hier diejenigen Adelskreise wieder, mit denen die Stadt Hall schon seit über einem Jahrhundert immer wieder aneinander geriet. In all die-

49 Bossert (wie Anm. 9), S. 99.

50 Beide Haller Chroniken widmen diesen Auseinandersetzungen großen Raum, etwa Herolt (wie Anm. 2) S. 156–170 oder Widman (wie Anm. 1), S. 103–116.

51 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 317 v = unten S. 163.

52 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 314 r und 315 v.

53 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 314 v und 315 v.

54 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 315 v.

55 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 314 r; vgl. Herolt (wie Anm. 2) S. 182: Die Helfer des Hans Strauß hätten *die schlüssel zu den wehrren geholt*, was schon der Editor Kolb in Anm. 2 auf die Befestigung der Heg bezogen hat, vgl. hierzu H. *Mattern* und R. *Wolf*: Die Haller Landheg. Ihr Verlauf und ihre Reste (FWFr 35), Sigmaringen 1990, S. 16 ff.

56 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 314 r.

sen Auseinandersetzungen hatte die Stadt unabhängig von den in ihr bestehenden Standesunterschieden fest zusammengestanden bzw. sie war als Gemeinschaft von Bürgern letztlich erst durch diese Konflikte zur Stadt zusammengefügt worden⁵⁷, und nach dem Zeugnis der Quellen scheint sich daran nichts geändert zu haben. Doch war diese Einheit, die sich seit dem 14. Jahrhundert auch konstitutionell in der Ratsverfassung niedergeschlagen hatte, unmittelbar vor dem „Straußenkrieg“ zerbrochen: Nach einem gescheiterten Versuch, die Macht des Stadtadels festzuschreiben, war es im Rahmen der so genannten „Großen Zwietracht“ dazu gekommen, dass ein bedeutender Teil des Stadtadels Hall im Jahre 1512 verlassen hatte⁵⁸. Eben diesen Adel meint denn auch Bossert, wenn er in seinen Überlegungen zum „Straußenkrieg“ abschließend urteilt: „Strauß wurde das Werkzeug des missvergnügten Adels, der seit 1512 der Stadt Hall noch besonders aufsätzig war“⁵⁹, ein Urteil, das in den Quellen keinerlei Anhalt findet – letztlich also eine Mutmaßung ohne Beweiskraft.

Diese Feststellung jedoch, die einerseits natürlich auf die Korrektur eines bislang in der lokalhistorischen Forschung herrschenden Bildes abzielt, berührt mit der Erwähnung adliger Beteiligung einen weiteren Problemkreis, der bislang zugunsten der Aufarbeitung des Ereignisablaufes außer Acht gelassen wurde. Die Sicht Bosserts ist nämlich nicht allein der mutmaßliche Fehlschluss, zeitlich Naheliegendes als ursächlich Zusammenhängendes zu sehen, sondern in gewisser Weise auch das Bestreben nach einer Harmonisierung der hier geschilderten Vorgänge mit der gängigen Vorstellung von einem Antagonismus zwischen Adel und Stadt. Indem er die adligen Hintermänner zu den eigentlichen Betreibern der Fehde erklärt, die Hans Strauß nur instrumentalisierten, entgeht ihm auch eine Besonderheit, die durchaus im Widerspruch steht zu den durchaus noch gängigen Ansichten zu den Regularien der mittelalterlichen Fehde, wie sie maßgeblich von Otto Brunner geprägt wurden und nach wie vor in maßgeblichen Publikationen festgeschrieben werden⁶⁰. Demnach hätte nämlich – sieht man von Blutrache ab – nur derjenige das Recht gehabt, eine Fehde zu eröffnen, der von seiner Abkunft zumindest „ritterbürtig“ war, d. h. zumindest dem niederen Adel entstammte. Nach allem aber, was wir von Hans Strauß wissen, war er dies gerade nicht. Die beiden Haller

57 Bezeichnend ist hier die Veränderung des Stadtsiegels während der Auseinandersetzung mit den Schenken von Limpurg: Hatte bis dahin der Schultheiß gesiegelt, so änderte sich 1271 die Siegelumschrift in: *sigillum universitatis civium in Hallis*, vgl. hierzu *Ulshöfer*, Wiener Schiedsspruch (wie Anm. 17), S. 13; *Pietsch* (wie Anm. 11) S. 17* f. – Die Veränderung – weg von einer von außen eingesetzten Verwaltungsspitze, hin zur Gemeinschaft der Bürger – war letztlich ein entscheidender Schritt hin zur Bildung des Rates. Mit anderer Akzentsetzung *K.-S. Rosenberger*: Die Entwicklung des Rates von Schwäbisch Hall bis zum Jahre 1340, in: *WFr* 30 (1955), S. 33–56, hier S. 36.

58 Ausführlichster Bericht der Quellen bei Herolt (wie Anm. 2), S. 170–175; unter Berücksichtigung weiterer Quellen *G. Wunder*: Die Haller Ratsverstörung von 1509 bis 1512, in: *WFr* 30 (1955), S. 57–68.

59 *Bossert* (wie Anm. 9) S. 101.

60 *A. Boockmann*, Lemma ‚Fehde, Fehdewesen‘, in: *LexMA* IV, Sp. 331–334, hier 332 f.

Chroniken bezeichnen ihn schlicht als *kärrcher*⁶¹, und diese Berufsbezeichnung bzw. der Sachverhalt der Berufsausübung allein weist ihn als Nicht-Adligen aus. Zwar spezifiziert Herolt, Strauß sei ein *freier Mann* gewesen⁶², und auch das Urfehdbuch kennzeichnet ihn als Lehnsmann des Grafen von Hohenlohe⁶³, doch ändert dies nichts daran, dass der Straußenkrieg von seinem Verursacher her aus eben dem Muster fällt, wie es sich in der Auseinandersetzung der Stadt mit dem Adel des Umlandes über Jahrhunderte hinweg ergeben hatte.

War der „Straußenkrieg“ damit keine „Fehde“ mehr, sondern der Partisanenkrieg eines Einzeltäters? Wohl kaum. Zur Klärung dieser begrifflichen Unterscheidung muss darauf verwiesen werden, dass gerade die jüngere Forschung die lange gültige Forschungsdefinition der spätmittelalterlichen Fehde an vielen Punkten relativiert und dem zeitgenössischen Verständnis anzugleichen versucht hat⁶⁴. Ganz grundsätzlich wurde etwa die (im Mittelalter nicht immer zwangsläufig gemäß unserem Wortgebrauch getroffene) Unterscheidung von Fehde, Krieg und Gewalt von Alexander Patschovsky in expliziter Auseinandersetzung mit den Lehren Otto Brunners unternommen, was abschließend in der Forderung gipfelte: „Es wird Zeit, dass über die mittelalterliche Fehde etwas Gründliches geschrieben wird“⁶⁵. Ansatzpunkt anderer Forscher war eine Verlagerung der Fragestellung, die sich zunehmend von der rein rechts- und verfassungshistorischen Sicht löste und stärker auch nach den sozialen Konsequenzen der Fehde fragte. So leitete Gadi Algazi aus der Beobachtung, dass Fehdeführung zwischen Adligen immer zu Lasten der Bauern ging, den Schluss ab, dass das Brunnersche Grundprinzip von „Schutz und Schirm“ weniger zugunsten der Bauern ging, sondern vielmehr durch die dem Adel vorbehaltene Fehdeführung notwendig war und damit gleichzeitig die Herrschaft des Adels über die Bauern zementierte⁶⁶. Auf diesen letzten Punkt hob auch Joseph Morsel in seiner zeitgleich erschienenen Studie ab, zumal er in der Fehde weniger einen Unruhefaktor als ein konstruktives Ferment bei der Genese der Schichtung der spätmittelalterlichen Gesellschaft sieht, wobei die Fehde schließlich mit der (von ihr selbst geförderten) stabilen Ausdifferenzierung der Gesell-

61 Widman (wie Anm. 1), S. 47; Herolt (wie Anm. 2), S. 179; Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 316 r = unten S. 160.

62 Herolt (wie Anm. 2), S. 180: *ein ... freier mensch*; die Lesart *frecher Mensch*, wie sie sich aus der Handschrift H I ergibt, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gefertigt wurde (vgl. zur Überlieferung der Chronik ebda. S. 27 f.), passt zwar inhaltlich gut zu den an dieser Stelle aufgeführten Charakterisierungen des Hans Strauß, dürfte aber ein Lesefehler des Schreibers sein.

63 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 316 r = unten S. 160: *hinder weilanth Graff Albrechten von Hohenlohe gesessen*.

64 Eine überaus instruktiven Überblick über die zur Debatte stehenden Werke bietet *K. Graf: Gewalt und Adel in Südwestdeutschland. Überlegungen zur spätmittelalterlichen Fehde*. Diese Arbeit liegt z. Zt. offenbar nur online vor (<http://www.uni-koblenz.de/~graf/gewalt.htm>).

65 *A Patschovsky: Fehde im Recht. Eine Problemskizze*, in: *C. Roll* (Hrsg.): *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation*. FS Horst Rabe, Frankfurt a. Main 1996, S. 145–178, Zitat auf S. 178.

66 *G. Aldgazi: Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt a. Main, New York 1996.

schaft überflüssig geworden sei⁶⁷. Zu ähnlichen Schlüssen kommt auch Hillay Zmora unter Rekurs auf die Überlegungen von Charles Tilly, der die über Fehde ausgeübte Macht und Herrschaftsbildung potenter Adliger als eben den „Schutz“ versteht, wie er auch im Wort „Schutzgeld“ als Beschönigung eines kriminellen Tatbestandes verwendet wird: Die Fehde, Vorrecht des Ritters, festigt einerseits den Stand des Ritters, hält dadurch aber andererseits die Bedrohung des Landes aufrecht, die „Schutz“ erst wieder notwendig macht. Die Festschreibung der Interessen derjenigen Adligen, die in dem daraus resultierenden Konkurrenzkampf die Oberhand behielten, sei letztlich im frühneuzeitlichen Fürstenstaat geschehen⁶⁸. Sicherlich beeinflusst hat all diese Erwägungen die am Beispiel des durch Knechte auch am „Straußenkrieg“ beteiligten Götz von Berlichingen⁶⁹ gewonnene Erkenntnis, dass adlige Fehdeführung wohl kaum den wirtschaftlichen Interessen des Adels gedient haben kann – es wurden nur selten Gewinne erzielt – und somit Sinn und Zweck dieser kriegerischen Unternehmungen neu hinterfragt werden muss.

Die genannten Untersuchungen beziehen sich jedoch auf die Adelsfehde im engeren Sinne (als eine Auseinandersetzung innerhalb des Adels), die zwar Wesen und Zweck der Fehde als solcher neu zu definieren versuchen, mit ihren gesamtgesellschaftlichen Erklärungsrichtungen aber wenig über die Rolle der Städte in diesem System sagen⁷⁰. Wie am Beispiel des Hans Strauß und seiner Fehde gegen Hall zu sehen ist, ist das Problem einer Neudefinition der Fehde mit der Beschränkung auf die Adelsfehden nicht in den Griff zu bekommen; Fehde war nicht allein exklusives Vorrecht des Adels, und eine Erklärung des Phänomens muss eben dies auch berücksichtigen. Die Beschränkung der Fehdefähigkeit auf den Adel ist je-

67 J. Morsel: *Das sy sich mitt der besstenn gewarsamig schicken, das sy durch die widerwertigenn Franckhen nitt nidergeworffen werdenn*. Überlegungen zum sozialen Sinn der Fehdepraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Franken, in: D. Rödel und J. Schneider (Hrsg.): *Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg*, Wiesbaden 1996, S. 140–167, hier S. 167: „[Fehde] stiftete keine Unordnung, sondern produzierte und erhielt eine andere (herrschaftliche) Ordnung ... Die Fehdepraxis muß ... als ein besonders wichtiges und wirkungsvolles soziogenetisches, demnach konstruktives Phänomen ... gewürdigt werden.“

68 H. Zmora: *State and nobility in early modern Germany. The knightly feud in Franconia 1440–1567*, Cambridge 1997, S. 120: „The feud ... had the capacity, inherent in the different uses of ‚protection‘, to bring about accumulation and concentration of lordship. ... Princely state-making had – in Charles Tilly’s formulation – the character of organized crime.“

69 Noch im alten Sinne H. Ulmschneider: *Götz von Berlichingen. Ein adliges Leben der deutschen Renaissance*, Sigmaringen 1974 und V. Press: *Götz von Berlichingen (ca. 1480–1562) – vom „Raubritter“ zum Reichsritter*, in: ZWL 40 (1981), S. 305–326. Dagegen jedoch F. Göttmann: *Götz von Berlichingen – überlebter Strauchritter oder moderner Raubunternehmer*, in: JfL 46 (1986), S. 83–98; vgl. jedoch die Kritik von K. Graf: *Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels*, in: ZGO 141 (1993), S. 121–154, hier S. 133 Anm. 47.

70 Kritik in diesem Sinne auch bei K. Graf: *Die Fehde Diemars von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (1543–1554)*, in: K. Andermann (Hrsg.): *„Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter*, Sigmaringen 1997 (Oberrheinische Studien 14), S. 167–189, hier S. 180 f., der zur Differenzierung von der Adelsfehde den Begriff „Städtefeindschaft“ einführt.

denfalls in unserem Fall kein Thema: Keine einzige Haller Quelle stößt sich an der Standesqualität des Fehdehauptmanns, nicht einmal das Urfehdbuch, das in seinem ersten Betrachtungsabschnitt zwar Argumente für ein gerichtliches Vorgehen gegen Strauß sammelt – Nennung der Delikte, Verstöße gegen die Fehdepraxis, z. B. durch die Fehdeerklärung vermittelt eines unversiegelten Briefes am Stadttor oder die Nichteinhaltung einer Frist beim Vorgehen gegen die Stadt⁷¹ –, aber die Fehdefähigkeit des *kärrchers* wird nicht in Frage gestellt. Ganz ähnliche Beispiele lassen sich übrigens aus der Nürnberger Geschichte anführen, wo man ohne Widerspruch sogar eine Fehde akzeptierte, die durch einen (im Mittelalter als weitgehend rechtlos betrachteten) Juden angesagt worden war⁷². Diese Nürnberger Beispiele, die aus dem frühen 15. Jahrhundert stammen, machen auch deutlich, dass es sich beim „Straußenkrieg“ nicht um eine Aufweichung der Fehdepraxis gehandelt haben kann. Ganz zweifellos nahm die Bedeutung der Fehde im Prozess der Konstitutionalisierung schon im frühen 16. Jahrhundert ab; eine Abweichung von der Norm der Fehde muss dies jedoch nicht bedeuten.

Mit diesen Überlegungen lässt sich der „Straußenkrieg“ letztlich doch in die Reihe der mittelalterlichen Fehden aufnehmen, mit der sich die Stadt auseinander zu setzen hatte: Er entsprach durchaus der Regelhaftigkeit, mit der solche Konflikte in dieser Epoche ausgetragen wurden. Dass der „Straußenkrieg“ jedoch nicht die Dimension annahm, wie etwa die durch eine ganz ähnliche Konstellation herbeigeführte „Bebenburger Fehde“ des Jahres 1439 und der damit zusammenhängende „Oberdeutsche Städtekrieg“⁷³, hat andere Gründe. Im 15. Jahrhundert standen sich der Schwäbische Städtebund und Fürstenbündnisse gegenüber, und durch die daraus sich ergebenden Bündniskonstellationen konnten sich lokale Konflikte schnell zu regionalen Kriegen ausweiten. Im frühen 16. Jahrhundert war Hall im Schwäbischen Bund gemeinsam mit Adligen organisiert – eine Plattform, die Konfliktbewältigung letztlich einfacher machte und eine Ausbreitung von Fehden verhindern oder zumindest eindämmen konnte⁷⁴. Der fränkische Adel hingegen war zu eben der Zeit des Straußenkriegs dabei, die konstitutionelle Neuordnung Frankens auszuverhandeln⁷⁵ – ein Grund wohl für seine nicht offen zutage tretende Anteilnahme

71 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 316 v. = unten S. 161: Strauß *habe ainen unversiegelten Feindsbrieff uff ainen Pfal vor der Statt thor gesteckt, und alßbald am wider wendden ain Hauß unnd zwe Scheuren uffm Lannd angestossen.*

72 T. Vogel: Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404–1438) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 11), Frankfurt a. Main 1998, S. 114 ff.

73 Wie oben Anm. 20.

74 Vgl. immer noch A. Laufs: Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16), Aalen 1971, S. 106–133; P.-J. Schuler: Lemma „Schwäbischer Bund“, in: Lex MA VII, Sp. 1607 f. (mit weiterer Literatur).

75 Die Verhandlungen über den „Gemeinen Pfennig“ und die Zusammenfassung des fränkischen Ritterstandes finden sich zuletzt summarisch behandelt von E. Riedenauer: Entwicklung und Rolle des ritterschaftlichen Adels, in: P. Kolb und E.-G. Krenig (Hrsg.): Unterfränkische Geschichte. Band 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Würzburg 1995, S.

und das Bestreben, die Beteiligung nicht weiter publik zu machen⁷⁶. In diesem Sinne ist die in der Überschrift dieser Zeilen gestellte Frage nach der „Mittelalterlichkeit“ des „Straußenkriegs“ eindeutig zu bejahen, und rückblickend betrachtet war auch die offene militärische Aggression die letzte große Auseinandersetzung dieser Art, in die Hall verstrickt war.

Und in noch einem weiteren Punkt war die Straußenfehde, wie sie wohl genauer genannt werden müsste, ein letzter großer Ausläufer des Mittelalters, nämlich darin, dass es ganz wesentlich noch einmal um die Frage der Haller Gerichtsbarkeit ging. Dieses Motiv zieht sich geradezu wie ein roter Faden durch die Geschichte der mittelalterlichen Haller Konflikte, von den frühen Auseinandersetzungen mit den Schenken von Limpurg am Ende des 13. Jahrhunderts über die „Bebenburger Fehde“ in den Jahren 1439 bis hin zum „Straußenkrieg“. Wie in anderen Reichsstädten dieser Zeit auch hatte man in Hall die Hauptbedrohung der eigenständigen Gerichtsbarkeit in den Begehrlichkeiten des Adels erblickt; gerade in der Chronik Herolts wird bemerkbar, wie stereotyp hier das Feinbild des gewaltbereiten Adligen (der Begriff „Raubritter“ ist eine Prägung der Romantik und trägt den z. T. durchaus im Rechtsempfinden der Zeit liegenden Fehden durch die Inkriminierung über „Raub“ keinesfalls Rechnung⁷⁷) transportiert wurde und schon in die orale Tradition der Reichsstadt übergegangen war⁷⁸.

Doch unter den Topos „Bürger gegen Ritter“ wurde Hans Strauß nicht subsumiert; im Gedächtnis der Stadt war und blieb er der *kärrcher* – so benennen ihn übereinstimmend sowohl die beiden Chronisten als auch das Urfehdbuch.⁷⁹ Vielleicht ist es die vergleichsweise niedere Standesqualität des Hans Strauß, die dafür sorgte, dass eine auf den ersten Blick nebensächliche Begebenheit ebenfalls in allen Quellen berichtet wird, nämlich diejenige, wie Hans Strauß den Hallern *den Wein aus-schlug*⁸⁰ – der Weinhandel war das Metier der vermögenden Haller⁸¹, und indem

81–130, hier S. 83 ff. und R. Endres: Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil 1500–1800, in: A. Kraus (Hrsg.): Handbuch der bayrischen Geschichte III/1: Geschichte Frankens, München 1997, S. 708–782, hier S. 740 f. (jeweils mit Literatur).

76 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 318 v = unten S. 165, spricht von den Befürchtungen, eine peinliche Befragung des Hans Strauß möge eine *weiterung* des Kreises der Schuldigen ergeben; nach der Hinrichtung hätten denn auch *vil des adels*, die *inn verdacht gewest, bey einem Rhat umb aussohnung angesucht in unwissenhait, unnd enntschuldigung fergeben unnd begert sie zuverstenndigen, was sie sich versehen sollen* (ebda. fol. 319 r = unten S. 166).

77 K. Andermann: Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger? Zur Kritik eines untauglichen Begriffs, in: Ders. (Hrsg.): „Raubritter“ (wie Anm. 70) S. 9–29. – Vgl. auch die in Anm. 69 aufgeführte Debatte über die Rolle von wirtschaftlichen Komponenten bei adliger Fehdeführung.

78 Herolt (wie Anm. 2), S. 89; grundlegend zu diesem Phänomen Graf, Feindbild und Vorbild (wie Anm. 68), S. 141.

79 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 316 r = unten S. 160; Widman (wie Anm. 1), S. 47; Herolt (wie Anm. 2), S. 179.

80 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 316 v = unten S. 161; Widman (wie Anm. 1), S. 47; Herolt (wie Anm. 2), S. 180.

81 G. Wunder: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802 (FWFr 16), Sigmaringen 1980, S. 62, S. 88 f. „Die Grundlage für den Reichtum in Hall bildete also nicht der Besitz von Salzrecht ..., sondern der Handel, vor allem mit Wein“ (Zitat S. 89).

sich Strauß gegen sie stellte, stellte er sich auch gegen die Autorität der Stadt. Eine Herausforderung der Haller Autorität war ganz zweifellos auch, dass Strauß die Haller Gerichtsbarkeit nicht anzuerkennen bereit war, und eben um die Beibehaltung des autonomen Rechts ging es den Hallern. Dies wird an mehreren Stellen deutlich, etwa bei dem Bemühen der Stadt, nach Strauß' Inhaftierung vom Herzog von Württemberg die Prozesshoheit über den Gefangenen zu erhalten⁸², was die herausgeforderte Gerichtsautorität ja manifest wiederhergestellt hätte. In diese Richtung ist auch die Nachricht zu interpretieren, dass das auf Strauß ausgesetzte Kopfgeld für die Gefangennahme des Fehdeführers doppelt so hoch war wie für dessen Leichnam⁸³; der Stadt ging es also nicht allein um die Beseitigung der aktuellen Gefahr, sondern auch um die Möglichkeit, Rechts- und Machtvollkommenheit mit entsprechender Außenwirkung zu demonstrieren.

Und noch eines der *grossen greuelichen erschrockenlichen bubenstück*⁸⁴ dürfte in dieser Richtung zu deuten sein. Es wird sowohl von Herolt berichtet⁸⁵ als auch vom Urfehdbuch⁸⁶, auffälligerweise als einzige explizit geschilderte Tat des Hans Strauß in der frühen Phase der Fehde, in der das Urfehdbuch mutmaßlich auf der Basis der Eingabe an das Reichskammergericht ansonsten lediglich die Art des Vergehens schildert⁸⁷. Die Rede ist von der Verstümmelung des Haller Spörers, den Hans Strauß bei der Auslieferung seiner Waren aufgegriffen, ihm die Hand abgeschlagen und umgebunden hatte, um ihn daraufhin in die Stadt zurückzuschicken. Was auf den ersten Blick lediglich als eine Grausamkeit erscheinen mag, kann durchaus auch als eine Handlung mit tieferem Symbolwert aufgefasst werden. Die Hand nämlich war (zusammen mit dem Kreuz) Bestandteil des Haller Wappens, und auch der Heller und das Schultheißensiegel trugen diese Zeichen⁸⁸. Daneben war die Hand als „Schwurhand“ ein altes Symbol, das einerseits auf die ständische Einordnung verwies, andererseits aber auch auf Obrigkeit im Allgemeinen, insbesondere jedoch in der Form von Gerichtsbarkeit⁸⁹. Selbst wenn in Hall zu dieser Zeit eine fromme Auslegung des Stadtwappens en vogue gewesen war⁹⁰, so stand doch ganz grundsätzlich die Hand für die Haller Gerichtsbarkeit⁹¹, und in diesem Zusammenhang lässt sich auch die Verstümmelung des Spörers se-

82 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 318 v = unten S. 165.

83 Herolt (wie Anm. 2), S. 180.

84 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 317 r = unten S. 162.

85 Herolt (wie Anm. 2), S. 179 f.

86 Urfehdbuch Schwäbisch Hall (wie Anm. 12), fol. 317 r = unten S. 162.

87 Vgl. oben S. 149.

88 *Pietsch* (wie Anm. 11), S. 18 *; Abbildungen einiger früher Siegel ebda. nach S. XII (Abb. I).

89 *M. Kobler*: Lemma „Hand“, in: *Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte* 1, Sp. 1927 f.

90 Zu der christlich-allegorischen Auslegung Sigmund Weinbrenners vgl. *Widman* (wie Anm. 1), S. 94; Herolt (wie Anm. 2), S. 52; zur Person des Verfassers, ein Stadtläufer, der die seinerzeit modische Wallfahrt auf den Einkorn in Gang gesetzt hatte, vgl. *Wunder*, *Bürger* (wie Anm. 81), S. 103.

91 *W. Pfeifer*: *Wappen, Siegel und Fahne der Stadt Schwäbisch Hall* (Schriftenreihe des Vereins Alt Hall 3/4), Schwäbisch Hall 1975 S. 30 ff. mit der Nuance, dass ursprünglich statt der Hand auch ein Handschuh (mit demselben Symbolgehalt) dargestellt worden sein könnte und der Betonung der im Symbol mitschwingenden königlichen Gerichtsbarkeit.

hen. Hans Strauß zeigte der Stadt Hall durch seine Tat eindeutig, was er von ihrer Rechtsgewalt hielt: nichts. Eine grausame Provokation also, die nicht unbemerkt blieb. Das Urfehdbuch ebenso wie Herolt überlieferten sie an die Nachwelt und schrieben sie so dem Gedächtnis der Stadt ein.

Fassen wir abschließend nochmals zusammen, was sich aus der Berücksichtigung des Haller Urfehdbuches für den „Straußenkrieg“ ergibt. Zunächst einmal stellt diese Überlieferung klar, dass die Fehdeansage des *kärrchers* von der Stadt durchaus akzeptiert wurde; eine letzte große Auseinandersetzung über die Eigenständigkeit der Haller Gerichtsbarkeit, Leitmotiv der städtischen Konflikte im Mittelalter, wurde nochmals ganz den mittelalterlichen Regeln gemäß ausgeführt. Die Frage der Gerichtsbarkeit wird jedoch nicht allein in der Betrachtung des Fehdegrunds deutlich, sie zieht sich auch in eine tiefere, z. T. sogar im Symbolischen verhaftete Schicht der Darstellungen. Der seit 1512 von der Macht innerhalb der Stadt zunehmend ausgegrenzte Stadtadel spielte – entgegen der Meinung Bosserts – offenbar keine Rolle innerhalb der Auseinandersetzungen. Damit ist auch vom Personal der Fehdehelfer (mainfränkisch-odenwäldischer Adel) her letztlich eine Kontinuität zu den mittelalterlichen Fehden Halls gegeben. Die politischen Gegebenheiten der Zeit verhinderten glücklicherweise eine Ausweitung dieser Fehde, die ihrem Grundprinzip nach aber durchaus noch mittelalterlich war. In diesem Sinne läßt sich der „Straußenkrieg“ durchaus als die „letzte mittelalterliche Fehde der Reichsstadt Hall“ betrachten; mit ihm ging eine konfliktreiche Zeit zu Ende, die Hall einen beständig von außen gefährdeten Aufstieg gebracht hatte.

Aus dem Haller Urfehdbuch, Band 4 (Stadtarchiv Schwäbisch Hall 4/477)

Die Transkription des Textes wurde entsprechend dem Original vorgenommen, auch, was die Länge der Zeilen betrifft; auf die (in gewisser Weise interpretatorische) Setzung von Interpunktionszeichen wurde verzichtet. Die in Klammern gesetzten Zahlenangaben entsprechen der Folio-Numerierung des Urfehdbuches.

(fol. 316 r)

Kurzer Bericht Hanns

Straussen Handlung darumb er gegen ainem Rhat⁹² unnd gemainer Statt Hall inn thätlicher Phed unnd feindschafft gestannden, und lezlich darob nidergelegen und gericht worden.

Wie dann alle Acta unnd darunder vilfaltiger eranggene schrifften nach lanngs inn ainer

92 Das Wort *Rhat* wird im Urfehdbuch in verschiedenen Bedeutungen gebraucht: Ratsversammlung, Ratsbeschluss, Beratung, Gerichtsurteil, (schriftlich gefaßtes) Urteil, amtliches Schriftstück.

eigenen laden funden werden Außwendige
intituliert Straussen Sachen.

Hanns Strauß ain Kärcher zu Newenstein, dazumal
hinder weilanth Graff Albrechten von Hohenloe gesessen⁹³, ain
ganz verwegener hennckmessiger bub, Ist In Anno 1513
ainem Bürger unnd Salzsiedern Gilg wengern⁹⁴ umb saltz schuldig
unn mit ime der bezalung irrig worden, darumb sie dann mitain-
ander nach Haals Recht⁹⁵ (weliches außweiset, so ain Sieder ainem
Kärcher schuldig, das er Ine vor nachts zalen. Unnd wa⁹⁶ er ine darüber
verzug, deßhalb ain Kärcher uff ime zeren⁹⁷ mag, Unnd der Sieder
alßdann hauptsumma unnd Zerung außrichten. So aber ain Kärcher
ainem Sieder schuldig, so soll er auch nit hinweg faren, er hab ine
dann zufriden gestellt.) für⁹⁸ die geschworn Maister des Haals⁹⁹
kommen, da sich Strauß erpotten zuweisen¹⁰⁰ das ime der Sieder
Zil geben¹⁰¹, alß er aber das nit darthon, haben die Maister des
Haals dannoch dem Sieder zu überfluß ain pflicht¹⁰² affgelegt,
unnd nach getaner pflicht, vom Straußen nah des Haals alt
Herkommen gesagt nit zu weichen¹⁰³ er hab dann den Sieder ver-
nugt¹⁰⁴ Es were mit gelt, pfand, Bürgen oder inn anderer
weise daruff sich Strauß angenommen¹⁰⁵ das Roß zu trennken,
ließ sein karrh stehen und stal sich mit dem Roß hinweg

(fol. 316 v)

Unnderstunde also mit hilff Graff Albrechts (der dann für
ine schrib, den Sieder inn ain annder Recht unnd dahin zubringen
ime sein Karrh und Salz nachzuschicken) des sich aber der
Sieder beschwerdt, und gebetten, ine bei der Haals Recht oder des

93 *hinter ... Graf Albrecht ... gesessen* = war Hintersasse (Lehnsmann) Graf Albrechts von Hohenlohe.

94 Gilg Wenger war seit dem Jahr 1500 steuerpflichtiger Haller Bürger, vgl. *G. Wunder* und *G. Lenckner*: Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395–1600 (Württembergische Geschichtsquellen 25), Stuttgart/Köln 1956, S. 653 n° 9103 und an zwei Stammsiedern beteiligt, vgl. *Wunder*, Bürger (wie Anm. 81), S. 277, S. 279.

95 Wie Anm. 27.

96 *wa* = wenn.

97 *zeren* = speisen, essen, mutmaßlich einschließlich einer Übernachtung.

98 *für* = vor.

99 Zu den *Haalmeistern*, im üblichen Sprachgebrauch der Zeit *Viermeister* genannt vgl. *Weber*, Haller Saline (wie Anm. 27), S. 126 ff.

100 *zuweisen* = zu beweisen.

101 *Zil geben* = ein Zahlungsziel setzen; ein Frist bis zur Bezahlung vereinbaren.

102 *Pflicht* = Eid.

103 *weichen* = sich entfernen.

104 *vernugt* = wohl: genügt.

105 *angenommen* = angeschickt.

heiligen Reichs ordnung unnd dieser Statt freyheit vor einem Rat zu Recht, des er sich auch erpotten plaiben zu lassen¹⁰⁶ Aus welichem stritt dann weiters erwachsen, der Strauß hernach uff den Uffarts¹⁰⁷ abend inn der nacht Anno 1514 ainen unversigelten Feindsbriefff uff ainen Pfal vor der Statt thor¹⁰⁸ gesteckt, und alß bald am wider wenden¹⁰⁹ ain Hauß unnd zwe Scheuren uffm Lannd angestossen¹¹⁰ Unnd wiewol Graff Albrecht ains Rhats botschafft so darumb zum andern mal¹¹¹ zu seiner gnaden geschickt worden angezeigt¹¹² das er an des Maniaidigen diebischen buben furnemen, gar kain gefallen dann er hete ime geschworn gegen ainem Rhat nicht zu handeln dann mit Recht So were er jetz darüber außtreten¹¹³, unnd darzu ain Dieb, der ainem der seinen hievor hundert guldin gestolen, des hennkens wol werth unnd es Reuet ine den Graven das er ine dazumal nit henncken lassen. So weren sie von Hall jetzo dessen von ime uberig¹¹⁴ (mit vilem angehefftem gnedigem erpietten unnd erlaubniß, das die von Hall uff den Straussen, inn der Graf-schafft Hohenloe wol straiffen¹¹⁵ lassen möchten, Auch etlich Schein bott¹¹⁶ außgeen lassen, das niemand der seinen solichen buben hausen oder herbergen solt). Aber soliches Unansehen¹¹⁷ der Strauß auß unnd inn den hohenloischen Flecken Stettlin unnd Wirtsheusern umb Hall gelegen der von Hall Bürger unnd bauern offter und vilmals beraubet, geschlagen verwundt Inen das vieh angeschlagen unnd hinweg getriben, die wagenleuth außgesetzt, den wein ausgeschlagen, die armen leuth verbranth geschätzt, etliche gefangnen wek unnd die wann durch das

106 Die Wortstellung ist an dieser Stelle etwas verworren. Der Sieder bat, ihn im Recht des Haals oder der Reichsgerichtsbarkeit (d. h. der städtischen) bleiben zu lassen (ihn nicht einem anderen Recht zu unterstellen), dem er sich bereits schon gestellt (*erpotten* = erboten) hatte.

107 *Uffart* = Auffahrt, Himmelfahrt. Diesen Termin nennt auch Herolt (wie Anm. 2), S. 179.

108 Nach Herolt (wie Anm. 2), S. 179 das Weilertor.

109 *am wider wenden* = auf dem Rückweg; Herolt (wie Anm. 2), S. 179: *desselben nachts*.

110 Nach Herolt (wie Anm. 2), S. 179 in Heimbach, was mit einem möglichen Rückweg in hohenloisches Territorium in Einklang zu bringen wäre.

111 *zum andern mal* = zwei- oder mehrmals.

112 *angezeigt* = in der angezeigt wurde, mit dem Inhalt.

113 *außtreten* = im Sinne von: (Gesetz) übertreten.

114 *So weren sie von Hall jetzo dessen von ime uberig* = Hätten die Haller das von ihm (dem Grafen von Hohenlohe) unerledigte (= *dessen von ime uberig*) noch zu tun.

115 *straiffen* = Patrouillengänge.

116 *Schein* = Anschein, *bott* = Bote. Graf Albrecht von Hohenlohe tat also dem Abkommen mit Hall dem Buchstaben nach Genüge, indem er das Verbot der Behausung publik machte, aber gleichzeitig signalisierte, dass dies nicht ernst gemeint war. Dementsprechend schreibt Herolt (wie Anm. 2), S. 179, ohne das Abkommen mit dem Hohenlohe zu erwähnen, Strauß *hat unterschleuffung* (Unterschluß) *bey Hohenloe gehapt*.

117 *soliches Unansehen* = davon unbeeindruckt, ohne sich daran zu stören.

(fol. 317r)

hohenloisch gebieth gefuerth, darinnen gebeuttet, die etwa inn der Grafschafft Hohenloe unnd etlicher vom Adel heusern gefenniglich enthalten.¹¹⁸ Item ainem Hanndtwercktsmann dem Spörer von Hall, ein handt abgehauen, die ime inn busen gestossen, den von Hall haimzutragen¹¹⁹ dieser und dergleichen grosser greuelichen erschrockenlichen bubenstück die umb kurz willen nit alle zuerzelen sein hat sich gemelter leckern¹²⁰ der Strauß one alles erbarmen unnd mitleiden der armen unschuldigen leuth¹²¹ Auch one alle scham unnd forcht gegen Gott oder der Welt unzalbarlich vil beflissen wa er könnth oder gemöcht darzu Graff Albrecht allwegen durch die finger gesehen.

Hiezwischen unnd unnder solichem hat ain Rhat gegen gemeltem Straußen am kayserlichen Cammergericht Ladung außspracht, der aber ungehorsam ausgebliben, unnd daüber in Anno 1514 inn des Reichs acht denunctiert¹²² unnd erclert auch ein kaiserlich Exeutorial uber inne verlanngt unnd öffentlich verkönnth worden, wie dieselben inn gemelter¹²³ laden in Originali funden worden.

Daran sich aber Strauß gar nicht gekert sonnder hat sich je langer je mher hefftiger wider einen Rhat unnd die seinen mit vilfeltiger thätlicher handlung täglich gesetzt unnd geübt biß inn das vierdt jar¹²⁴ Unnd sonnderlich ist er mit seinen nachbenannten helffern unnd Knechten uff donnerstag den ainundzwainitzgsten Octobris anno 1517 mit vierzigh pferden unnd darob gen Kupffer¹²⁵ innerhalb der Heg gelegen, gefallen. dasselbig wie vor etlich mer flecken angestossen, verprennt unnd das geplündert. denen aber etliche eins rhats Bürger und diener

118 Einzelne dieser *vom Adel heusern* = Adelsburgen lassen sich nach den Berichten der Kirchheimer Vögte nachweisen; vgl. hierzu *Bossert* (wie Anm. 9), S. 99.

119 Vgl. Herolt (wie Anm. 2), S. 179 f.

120 *Lecker* = junger, unreifer Bursche.

121 Vgl. oben Anm. 33.

122 *denunctiert* = verkündet, erklärt (von lat. *denuntiare*); im Textzusammenhang: *inn des Reichs acht denunctiert* = wurde die Reichsacht über ihn verhängt.

123 *gemelter* = gemeldeter; oben erwähnter

124 In diese Zeit fallen wohl die von Herolt (wie Anm. 2), S. 180 f. berichteten Taten; vgl. auch *Bossert* (wie Anm. 9), S. 98 f.

125 Vgl. Herolt (wie Anm. 2), S. 181.

zu Ross unnd füeß mit etlichen Veldgeschütz biß für die lanndt-
heg hinuass nachgefolgt. Under der ein Reisiger¹²⁶ unnder

(fol. 317v)

Straußen hauffen Gözen von Berlichingen knecht einer geschossen worden, den unndereinander wider uffbracht, unnd tod mit inen weggeschlembdt, hat sich Volck von Roßdorff¹²⁷ unnd ein Söldner im nacheilen verritten das sie mit den gruben gefallen. Und alß Strauß gesehen, das die zween von wegen der ernstlichen nacheyl nit mit sich zupringen gewißt hat er inen ein glübd angenommen und sie hinder ime gelassen. Und ust er mit seinen Reuttern gegen Wolmershausen zu gewichen. Alda umb dann Götz von Berlichingen noch ein hauffen Reutter bey sich gehabt unnd irem vorgemachten anlaß nach gehalten Vermainend die hällischen sollten hernach gerückt sein.

Zu solichem Reutterdienst haben Straussen geholffen Conrad Schotten, Steffan Hannser und Boppen Allezheim, Hans von Rosenberger, der von Asthausen, der Berlichinger von Jagshausen, Eberhart Germecks (unnd anderer vil der Odenwäldischen Edelleuth knecht und diener, die sie dazu geschickt, und zumthail selber darbey gewesen. Weliche der merorthail durch Straußen die sach anderst gestallt sein dann sie an ir selbs inn der warheit geweßt bericht unnd dahin beredt worden¹²⁸. Auch sein etlich hohenloisch Reutter dazumal bey Inen gesehen worden.

Ein Edelman Kilian von Berwanngen genannt, unnd Clauß Mack, der hernach zu Crailsheim geköpfft worden sein durch die ganzen Phed auß seine fürnemste Rhatgeber und mithelffer gwest So gar Strauß sunst vil verloffener¹²⁹

126 *Reisiger* = eigentlich: Reisender; hier: Söldner (in städtischen Diensten). Die Stadt Hall verfügte über etwa ein halbes Dutzend beständig anwesende Söldner, die das Bürgeraufgebot leiteten; für den Straußenkrieg war die Zahl bedeutend gesteigert worden.

127 Volk von Roßdorf war einer der wohl prominentesten Haller Stadtadligen dieser Zeit. Er stammte aus einer Söldnerfamilie (*Wunder*, Bürger [wie Anm. 81], S. 153), die reich geworden und zu Ratsherren aufgestiegen war. Im Jahre 1509 war er der drittreichste Mann der Stadt (ebda. S. 279) und hatte in der Zwietracht des Jahres 1512 zu denjenigen Adligen gehört, die Hall nicht verlassen hatten, vgl. Herolt (wie Anm. 2), S. 177.

128 Das Wort berichtet bezieht sich auf *durch Straußen*; d. h. durch Strauß' verzerrte Darstellung der Sachlage seien die Adligen zur Hilfe überredet worden.

129 *verloffen* = herumstreunend, vagabundierend.

Ehrloser buben, zu seinen Knechten gehabt, davon zween
inn wherender Phed durch die von Hall nider geworffen,

(fol. 318 r)

unnd volgends gefirthailt¹³⁰ darzu etliche zu Moßbach gericht
worden

Durch weliche jezerzete¹³¹ ernstliche thätliche hanndlung Strauß je
gemaint hat die von Hall zu seinem willen mit gewalt zu
pringen. Wie er Strauß dann selbß eins gütlichen Vertrags
begert unnd sich vil von seinetwegen darunder bemühet haben
aber vergebenlich, dann ausser unnd ünner rhat¹³² sich miteinander
darob stattlich berhaten und einhelliglich unnd amtlich be-
schlossen mit Straußen keinen friden oder guete zuzuchen
unnd andern seins gleichen leichtfertigen lockern zu solichen
feindschafft unnd Pheden dardurch zu geben Sonder sich mit
ansehenlicher gegenwherr auch mit hauptleuthen unnd mher
knechten unnd pferden biß vollends zum ende dieser Vhed
zuschicken.

Wie dann auch vollgends ungespaart¹³³ ainicher arbeit unnd
costens ein Rhat uff Straußen unnd den seinen, mit allem
fleiß zu Roß unnd fuß mit vil gepflegner kuntschafft straiß
unnd nachsetzen lassen. Also das die Hällischen etliche
mal inn die hohenloische wirts unnd anddere häuser mit gewalt
gefallen¹³⁴ iren feind gesucht. Unnd sonderlich ein mal ein
hohenloischen wirt unnd ain pfaffen die ine behauset unnd
beherbergt gefenniglich angenommen. Unnd den pfaffen
inn welches haus inn einem loch Strauß sein gefangene
unnd ein haimlicher ausgang darzu unnd darvon ge-
habt gen Würzburg seinem Ordinarien zu straff geschickt,
den Wirt aber bei dem man Straußen pferd, Harnasch, Stiffel
Sporen unnd etlich sener pfeil (aber ine nit!) gefunden mit
solichem gen Hall gefuerth haben¹³⁵

130 Nach Herolt (wie Anm. 2), S. 182 wurden insgesamt drei Helfer des Hans Strauß gevierteilt.

131 *jezerzete* = jetzt erzählte, soeben berichtete.

132 Zum Verhältnis zwischen den um 1500 unterschiedenen äußerem Rat, einer Art bürgerlichen Ausschuss, und dem innerem Rat, dem eigentlichen engeren Exekutivorgan vgl. *G. Wunder: Die Ratsherren der Reichsstadt Hall*, in: WFr 46 (1962), S. 100–160, hier S. 102.

133 *ungespaart* = unbesehen; „ohne dass Kosten und Mühen gescheut wurden“.

134 *gefallen* = eingefallen; sich gewaltsam Einlass verschafft.

135 Nach Herolt (wie Anm. 2), S. 181 hatte man Strauß in Orendensall ausgekundschaftet.

(fol. 318 v)

Innsonderhait aber unlanng vor seiner niderlag Ist Strauß im Ampt Kirchberg inn einem Heuschoppen verborgen allein gelegen, der aber denen so vom Vogt daselbst uff ime geordnet gewest ehe sie sein Recht gwar worden, enntgangen unnd darvon kommen¹³⁶

Lezlich als uff den 12. Decembris Anno 1517 Ist er sampt einem seiner Knecht, so er bey ime gehabt durch etliche hällische Bürger so uff ine bestellt geweßt, alß Hanns Sanwold Löffel Enslin unnd andere mher zu Bretheim inn das Wirtshauß im Ampt Newenstat am Kochen betretten¹³⁷ unnd inns recht nider geworffen unnd zur Newenstat verwarth gefuerth worden. Da alsbald ein Rhat¹³⁸ stattlich zum Herzogen von Wirttemberg geschickt unnd begert hat, Straußen unnd sein Knecht inn der hafft volgen, oder zum wenigsten peinlicher frag und Recht gegen inen ergeen zulassen die ersten zway hat der Herzok abgeschlagen Und furnemlich von etlichen, die auch mit Straußen im Spil und unnder der deck gelegen, wider Straußen peinliche fragen hefftig gehandelt worden¹³⁹, biß die abgeschafft, dann man besorgt, so die selb iren fortgang gewinnen, die sach zu mercklichen weiterung¹⁴⁰ gerhaten, unnd furnemlich, leuth mit treffen möchte, die man noch nit wußt, das dritt aber als das peinlich recht ist denen von Hall gestattet worden.

Nachdem aber Straußen vilfaltige sträffliche, gewälttge freund Brandd, todtschlag Raüberey unnd anddere beschedigung so er als Reichs ächter¹⁴¹ wider etlicher Fürsten, Hall unnd annder Stett Underthanen etliche jar hero etwa im schein seiner selbs dann anderer Feind Phed geübt unnd niemanns verschont für sich selbs konnt¹⁴² unnd offenbar geweßt der mererthail auch von ime Straußen selbs trotzlich gestanden auch zumthail durch ein grosser anzal

136 Vgl. Herolt (wie Anm. 2), S. 180.

137 Nach Herolt (wie Anm. 2), S. 181 hatte ihm dort gerade ein Wirt aus Westernach die abgepresste Branschaffung abliefern wollen.

138 *Rhat* = hier: Gesandtschaft.

139 *wider Straußen peinliche fragen hefftig gehandelt worden* = wurde gegen die Zulassung des peinlichen Verhörs vorgegangen.

140 *weiterung* = Ausweitung.

141 *Reichs ächter* = sich in der Reichsacht Befindlicher.

142 *konnt* = kund, bekannt.

(fol. 319 r)

gegenwertiger zeugen erweisen worden Unnd wiewol sich etliche vom Adel unnderstandden haben den Straußen ledig¹⁴³ zumachen so ist doch Strauß mit Urthail unnd Recht mit dem Schwerdt zum tod zurichten erkannt worden. In gegenwertigkeit beder Stettmeister unnd etlicher person vom Rhat zu Hall aich außertlichen Stetten treffentlichen grossen beystannds unnd gesanthen Ist also uff seinem verstockten treffentlichem hassigem neidischem gemueth verharret unnd gesagt, wa ers möchte, wölt ers mher thon,¹⁴⁴ hat auch das Sakrament nit empfangen, auch niemand weder verzeyhen noch vergeben wöllen. Unnd damit sein ennde wie ein Gottloser beschlossen 1517 & 1518¹⁴⁵

Bald aber nach Straußen abgann haben vil vom Adel so Straußen halb¹⁴⁶ inn verdacht gewest, bey einem Rhat umb aussohnung angesucht in unwissenhait, unnd enntschuldigung furgeben unnd begert sie zuverstenndigen, was sie sich versehen sollen.

143 *ledig* = wohl: von der Anklage zu befreien, loszusprechen.

144 *wa ers möchte, wölt ers mher thon* = etwa: wenn er könnte, würde er es weiter tun.

145 Vgl Herolt (wie Anm. 2), S. 181 f. Die doppelte Jahreszahl ergibt sich aus der Hinrichtung zu Weihnachten (Herolt: *am christag*), das auch als Jahresanfang diente.

146 *halb* = halber, wegen.